



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Mai 2026

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2026 der Energieeffizienzverordnung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundzüge der Vorlage1

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden1

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft1

4. Verhältnis zum europäischen Recht.....2

5. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz2

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....2

7. Erläuterungen zu den Anhängen.....3

1. Grundzüge der Vorlage

Im Rahmen der vorliegenden Revision der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV; SR 730.02) werden im Ingress, den Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 14 sowie in den Anhängen 1.3, 1.7, 1.23, 2.1 und 2.6 Anpassungen an das EU-Recht vorgenommen. Die bislang in Anhang 3.2 vom EU-Recht abweichenden Anforderungen an Haushaltskaffeemaschinen werden aufgehoben.

Die EU erlässt für Anlagen und Geräte gestützt auf die Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG¹ sowie gestützt auf die Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (EU) 2017/1369² Verordnungen, die nicht nur die Energieeffizienz und deren Deklaration regeln, sondern vermehrt auch das Thema Ressourceneffizienz abdecken. Damit EU-Ökodesignrichtlinien gegebenenfalls als Ganzes und einheitlich in die EnEV übernommen werden können, soll der Ingress mit Artikel 35i des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) ergänzt werden.

Die Anpassungen der Artikel soll der Entwicklung in der EU, vermehrt auch Anforderungen an die Ressourceneffizienz in EU-Ökodesignrichtlinien zu integrieren, Rechnung tragen. Mit diesen Anpassungen werden die zum Teil schon übernommenen Anforderungen an die Ressourceneffizienz besser abgestützt.

Zudem wird die Grundlage geschaffen, dass das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die Kontrolle ebendieser Anforderungen selber übernehmen kann.

2. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die Anforderungen an die Energieeffizienz und Energieeffizienz-Kennzeichnung serienmässig hergestellter Anlagen und Geräte sind auf Ebene Bund geregelt; Kantone und Gemeinden sind nicht an der Umsetzung beteiligt. Einzig für allfällige Strafverfahren im Zusammenhang mit der Ressourceneffizienz sind gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe s des USG die kantonalen Strafverfolgungsbehörden zuständig. In den nächsten Jahren ist diesbezüglich aber nur mit vereinzelt Verfahren zu rechnen.

Die neuen und geänderten Anforderungen können mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten des Bundesamtes für Energie (BFE) umgesetzt werden und bedeuten keinen zusätzlichen Mehraufwand; gleiches gilt für den Vollzug der Ressourceneffizienzanforderungen, der vom BAFU mit entsprechender Prioritätensetzung und mit den bestehenden personellen Ressourcen und Sachkrediten umgesetzt werden kann.

3. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die in den Anhängen 1.3, 1.7, 1.23, 2.1 und 2.6 aufgenommenen Anpassungen an EU-Recht sowie die Änderungen redaktioneller Natur werden auf die Wirtschaft keine Auswirkungen haben. Die Aufhebung der Anforderungen in Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) führt zu geringeren Aufwänden für Hersteller und Händler, da auf die Energiekennzeichnung mittels Energieetikette verzichtet werden kann. Die Auswirkungen auf die Umwelt dürften dadurch sehr gering sein, weil der Stromverbrauch der Haushaltskaffeemaschinen durch Anhang 2.1 (Anforderungen an den Aus-Zustand und Bereitschaftszustand) geregelt ist und diese Anforderungen in den nächsten Jahren verschärft werden.

¹ Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10; geändert durch Richtlinie 2012/27/EU, ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

² Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU, ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) 2020/740, ABl. L 177 vom 5.6.2020, S. 1.

4. Verhältnis zum europäischen Recht

Die Anpassung an das europäische Recht erfolgt nach den im Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51) enthaltenen Grundsätzen. Die Schweiz übernimmt u.a. bezüglich der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Geräten grundsätzlich die Vorschriften der EU; Ausnahmen dazu sind nur zulässig, wenn der Bundesrat diese in der Verordnung vom 19. Mai 2010 über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV; SR 946.513.8) vorsieht.

In der vorliegenden Revision werden Vorschriften mit denjenigen der EU harmonisiert und bestehende Handelshemmnisse somit abgebaut. Durch die vorgesehene Aufhebung von Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) wird zudem eine bestehende Ausnahme in der VIPaV aufgehoben.

5. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Revisionsvorlage enthält keine Bestimmungen, welche mit den bestehenden internationalen Verpflichtungen der Schweiz, einschliesslich den aus den bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU resultierenden Verpflichtungen, nicht vereinbar sind.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 1

Die in den Grundzügen dieser Vorlage (Ziff. 1) genannten Entwicklungen in der EU werden in den Anhängen der EnEV abgebildet. Deshalb soll im Zweckartikel nebst der Energieeffizienz neu auch die Ressourceneffizienz explizit erwähnt werden.

Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen

Diese Bestimmung über die allgemeinen Voraussetzungen an das Inverkehrbringen und Abgeben serienmässig hergestellten Anlagen und Geräte wird dahingehend ergänzt, als dass die Begrifflichkeit «Energieeffizienz» in den Buchstaben a und c mit «Ressourceneffizienz» ergänzt wird. Damit soll klargestellt werden, dass auch die Ressourceneffizienz hinsichtlich Mindestanforderungen (*Bst. a*) und Kennzeichnung (*Bst. c*) für das Inverkehrbringen und Abgeben der in den Anhängen aufgeführten Anlagen und Geräte erfüllt sein müssen.

Überdies wird in Buchstabe b die Begrifflichkeit dahingehend angepasst, dass neu einheitlich als Verfahrensbezeichnung der Begriff «Konformitätsbewertungsverfahren» verwendet wird. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eben auch die Anforderungen an die Ressourceneffizienz durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ermittelt werden.

Zudem wird der Verweis auf Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) infolge der vorgesehenen Aufhebung aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmung entfernt.

Art. 4 Abs. 1

Die Mindestanforderungen an den in den Anhängen aufgeführten Anlagen und Geräte umfassen auch die Ressourceneffizienz, weshalb die Begrifflichkeit in dieser Bestimmung ergänzt wird.

Überdies wird in dieser Bestimmung auch der Geltungsbereich auf den in einer vorherigen Revision der EnEV eingefügten Anhang 2.15 (gewerbliche Geschirrspüler) erweitert.

Art. 5 Abs. 1

Die Anforderungen an die Ressourceneffizienz werden ebenfalls durch ein Konformitätsbewertungsverfahren ermittelt, weshalb die Begrifflichkeit auch in dieser Bestimmung ergänzt wird.

Zudem wird der Verweis auf Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) infolge der vorgesehenen Aufhebung aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmung entfernt.

Art. 6 Abs. 1

Der bereits in einer vorherigen Revision der EnEV aufgehobene Anhang 3.1 (Lampen und Leuchten) sowie der neu aufzuhebende Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) werden aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmung entfernt.

Art. 7 Abs. 1

Der Verweis auf Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) wird infolge der vorgesehenen Aufhebung aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmung entfernt.

Art. 8 Abs. 1

Der Verweis auf Anhang 3.2 (Haushaltskaffeemaschinen) wird infolge der vorgesehenen Aufhebung aus dem Geltungsbereich dieser Bestimmung entfernt.

Art. 14, Abs. 2 Bst. c, 2^{bis}, 3 Einleitungsteil und 5

In Absatz 2 Buchstabe c wird lediglich die Begrifflichkeit an die vorangehende Anpassung (vgl. Art. 3 Bst. c) vollzogen, so dass auch in dieser Bestimmung anstatt «energietechnische Überprüfung» der kohärente Begriff «Konformitätsüberprüfung» verwendet wird.

Der neu eingefügte Absatz 2^{bis} stützt sich auf Artikel 112 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (ZG; SR 631.0), wonach das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) u.a. den Behörden des Bundes Angaben über die Ein- und Ausfuhr von Waren bekannt geben darf. Mit dieser Bestimmung soll den mit dem Vollzug betrauten Ämtern BFE und BAFU die erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeiten gemäss EnEV beim BAZG Auskünfte über den Import von Anlagen und Geräten während eines bestimmten Zeitraums verlangen zu können.

Absatz 3 erhält im Einleitungsteil lediglich eine formulierungstechnische Anpassung und bleibt materiell inhaltlich unverändert.

Absatz 5 regelt neu die Zuständigkeit für Kontrollen und Massnahmen im Bereich der Ressourceneffizienzanforderungen. Das BAFU ist die Kompetenzbehörde des Bundes für Fragen der Ressourceneffizienz und soll mit dieser neu eingefügten Bestimmung im Bereich der Ressourceneffizienz selbst die erforderlichen Kontrollen und Massnahmen vollziehen können. Damit wird dem BAFU die Kompetenz eingeräumt, die in den Anhängen aufgeführten Anlagen und Geräte die Vorschriften über die Ressourceneffizienzanforderungen zu kontrollieren und Massnahmen anzuordnen; gleiches gilt für die Regelung der Kostentragung gemäss Absatz 4 dieser Bestimmung.

7. Erläuterungen zu den Anhängen

Anhang 1.3, Ziff. 1.1, 2, 3, 4.1 und 5 Netzbetriebene Haushaltswäschetrockner

Die Anforderungen an die Ressourceneffizienz, die Informationspflicht und die Energiekennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern sind in der Schweiz gleich geregelt wie in der EU. Mit der neuen Ver-

ordnung (EU) 2023/2533³, welche die Verordnung (EU) Nr. 932/2012 ersetzt, und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534⁴, welche die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 392/2012 ersetzt, führte die EU eine neue Berechnungsmethode und höhere Mindestanforderungen an die Energieeffizienz ein. Die Schweiz übernahm diese Verordnungen ab dem 1. Juli 2025.

Die Verordnung (EU) 2025/2262⁵ zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2533 beinhaltet geringfügige Korrekturen und Präzisierungen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Um diese Korrekturen ins Schweizer Recht zu übernehmen, muss in Anhang 1.3 der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/2533 angepasst werden.

Die Verordnung (EU) 2025/1353⁶ zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 führt auf der Energieetikette per 1.1.2027 einen Reparierbarkeitsindex ein. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, wird die neue Energieetikette gleichzeitig ins Schweizer Recht übernommen. Dazu müssen in Anhang 1.3 mehrere Verweise auf die Verordnung (EU) 2023/2534 angepasst werden.

In Ziffer 5 wird eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Abgabe von Geräten mit der ab 1.1.2027 nicht mehr gültigen Energieetikette vorgesehen.

Anhang 1.7, Ziff. 3 und 4.1 Netzbetriebene Haushaltsdunstabzugshauben

In Anhang 1.7 Ziffern 3.1 und 3.2 fehlen die Verweise auf Anhang II Ziffer 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014⁷. Um die Anforderungen an das Konformitätsbewertungsverfahren vollständig zu referenzieren, müssen in Anhang 1.7 die Ziffern 3.1 und 3.2 ergänzt werden.

Der Verweis auf die Delegierten Verordnung (EU) Nr. 65/2014 in Ziffer 4.1 wird nun erstmals in Ziffer 3.1 aufgeführt, weshalb in der Fussnote neu nur auf die erste Verweisstelle in Ziffer 3.1 verwiesen wird.

Anhang 1.23, Ziff. 1.1 Smartphones, Mobiltelefone, schnurlose Telefone und Slate-Tablets

Die Anforderungen an die Energieeffizienz, die Ressourceneffizienz, die Informationsanforderungen und die Energieverbrauchskennzeichnung von Smartphones, Mobiltelefonen, schnurlosen Telefonen und Slate-Tablets werden in der Schweiz identisch geregelt werden wie in der EU. Dazu wurden die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1670⁸ ab dem 1. Juli 2025 ins Schweizer Recht übernommen.

³ Verordnung (EU) 2023/2533 der Kommission vom 17.11.2023 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Haushaltswäschetrockner, zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2025/2262, 20.11.2025.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2534 der Kommission vom 13. Juli 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltswäschetrocknern und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 392/2012 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2025/1353, 20.11.2025.

⁵ Verordnung (EU) 2025/2262 der Kommission vom 11. November 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und einiger Aspekte der Messbedingungen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2533, unter anderem in Bezug auf die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte sowie die Identifizierung und Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturinformationen, Fassung gemäss ABl. L, 2025/2262, 22.11.2023.

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2025/1353 der Kommission vom 1. Juli 2025 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2534 über Haushaltswäschetrockner in Bezug auf Informationen über die Reparierbarkeit und zur Präzisierung einiger Aspekte der Mess- und Berechnungsmethoden, des Produktdatenblatts, der technischen Dokumentation und des Nachprüfungsverfahrens, Fassung gemäss ABl. L, 2025/1353, 20.11.2025.

⁷ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 65/2014 der Kommission vom 1. Oktober 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Haushaltsbacköfen und -dunstabzugshauben, ABl. L 29 vom 31.1.2014, S. 1; zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/254, ABl. L 38 vom 15. Februar 2017, S. 1.

⁸ Verordnung (EU) 2023/1670 der Kommission vom 16. Juni 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L 214 vom 31.8.2023, S. 47.

Die Verordnung (EU) 2025/2006⁹ zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 beinhaltet geringfügige Korrekturen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Um diese Korrekturen ins Schweizer Recht zu übernehmen, muss in Anhang 1.23 der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/1670 angepasst werden.

Anhang 2.1, Ziff. 1.1 Netzbetrieben elektronische Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb

Die Anforderungen an den Energieverbrauch im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb für Haushalts- und Bürogeräte werden in der Schweiz identisch geregelt wie in der EU. Dazu wurden die Ökodesign-Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/826¹⁰, welche die mittlerweile mehrfach angepasste Verordnung (EU) Nr. 1275/2008 ersetzt, ab dem 1. Juli 2025 ins Schweizer Recht übernommen.

Die Verordnung (EU) 2025/2262¹¹ zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 beinhaltet geringfügige Korrekturen und Präzisierungen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Um diese Korrekturen ins Schweizer Recht zu übernehmen, muss in Anhang 2.1 der Verweis auf die Verordnung (EU) 2023/826 angepasst werden.

Anhang 2.6, Ziff. 1.1 Ventilatoren

Die Anforderungen an die Energieeffizienz, an die Ressourceneffizienz und an die Produktinformationen von Ventilatoren werden in der Schweiz vorwiegend gleich geregelt wie in der EU. Dazu werden die Ökodesign-Anforderungen der neuen Verordnung (EU) 2024/1834¹², welche die Verordnung (EU) Nr. 327/2011 ersetzt, in der Schweiz per 24. Juli 2026 zeitgleich wie in der EU übernommen.

Die Verordnung (EU) 2025/2481¹³ zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 beinhaltet geringfügige Korrekturen und Präzisierungen, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Um diese Korrekturen ins Schweizer Recht zu übernehmen, muss in Anhang 2.6 der Verweis auf die Verordnung (EU) 2024/1834 angepasst werden.

Anhang 3.2 Haushaltskaffeemaschinen

Die erste Energieetikette für Kaffeemaschinen wurde 2009 auf freiwilliger Basis von der Branche im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz (FEA) und dem Bundesamt für Energie (BFE) auf Basis einer FEA-Messmethode eingeführt und war anschliessend ab Anfang 2015 obligatorisch. Per 1. August 2016 wurde als energietechnisches Prüfverfahren neu die Norm EN 60661 zur Grundlage, sowie die Energieetikette um die Klasse A+, A++ und A+++ ergänzt. In der EU wurden parallel dazu 2015 gestützt auf die Verordnung (EU) 1275/2008 Anforderungen für Kaffeemaschinen in Bezug auf den Energieverbrauch im Bereitschafts- und Aus-

⁹ Verordnung (EU) 2025/2006 der Kommission vom 18. Dezember 2025 zur Berichtigung und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1670 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Smartphones, Mobiltelefone, die keine Smartphones sind, schnurlose Telefone und Slate-Tablets gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L, 2025/2006, 23.12.2025.

¹⁰ Verordnung (EU) 2023/826 der Kommission vom 17. April 2023 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Energieverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Aus-Zustand, im Bereitschaftszustand und im vernetzten Bereitschaftsbetrieb gemäss der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1275/2008 und (EG) Nr. 107/2009 der Kommission, ABl. L 103 vom 18.4.2023, S. 29; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2533, ABl. L, 2023/2533, 22.11.2023.

¹¹ Verordnung (EU) 2025/2262 der Kommission vom 11. November 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/826 zur Präzisierung der Begriffsbestimmungen und einiger Aspekte der Messbedingungen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/2533, unter anderem in Bezug auf die Methode zur Berechnung der durchschnittlichen Endfeuchte sowie die Identifizierung und Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Reparaturinformationen, Fassung gemäss ABl. L, 2025/2262, 22.11.2023.

¹² Verordnung (EU) 2024/1834 der Kommission vom 3. Juli 2024 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Ökodesign-Anforderungen an Ventilatoren, die von Motoren mit einer elektrischen Eingangsleistung zwischen 125 W und 500 kW angetrieben werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 327/2011 der Kommission, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1834, 04.07.2024.

¹³ Verordnung (EU) 2025/2481 der Kommission vom 2. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1834 in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Übergangsbestimmungen, Prüftoleranzen, Korrekturen der Prüfergebnisse und weitere Bestimmungen über die Ventilatordrehzahl, Fassung gemäss ABl. L, 2025/2481, 8.12.2025.

Zustand, sowie die Anforderung nach einer bestimmten Wartezeit automatisch einen Energiesparmodus zu aktivieren, eingeführt. Die Schweiz hat diese Anforderungen zeitgleich zur EU 2015 übernommen.

Die Verordnung (EG) 1275/2008 wurde am 9. Mai 2025 durch die neue Verordnung (EU) 2023/826 ersetzt, welche in der Schweiz seit 1. Juli 2025 ebenfalls gilt. Diese beinhaltet unter anderem leicht verschärfte Anforderungen an den Bereitschafts- und Aus-Zustand. Ab dem 9. Mai 2027 werden diese Anforderungen nochmals verschärft.

Im Jahr 2023 wurden in der Schweiz von den drei Kategorien Kapselmaschinen, Espresso-Vollautomaten und Einbau-Kaffeemaschinen 409.1 Tsd. Geräte verkauft, davon entsprachen 66.3 % der Effizienzklasse A+, 32.5 % der Klasse A und 1.2 % der Klasse B¹⁴.

Eine aktuelle Marktübersicht zeigt, dass sich das Angebot seither nur wenig verändert hat. Bei Kapselmaschinen sind 97% der verfügbaren Geräte in den Klassen A++, A+ und (in geringerem Masse) A, bei den Vollautomaten 89% in den Klassen A und B. Auch Siebträger-Kaffeemaschinen werden in der Energieetikette abgebildet, davon sind ca. 50% in der Klasse D. Einbau-Kaffeemaschinen sind gemäss den Verkaufszahlen nicht relevant.

Die Energieetiketten mit der alten Skalierung A+++ - D werden in der EU schrittweise neu auf die Effizienzklassen A-G skaliert. Um technische Handelshemmnisse zu vermeiden, hat die Schweiz bisher alle neu skalierten Etiketten übernommen. Der Prozess der Neuskalierung läuft auch mit den verbleibenden Etiketten weiter, so dass in absehbarer Zeit alle EU-Energieetiketten eine identische Skalierung haben werden. In Anbetracht dessen hat das BFE eine Neuskalierung der Energieetikette für Kaffeemaschinen erwogen.

Die Spannweite der Energieverbräuche unterscheidet sich in erster Linie zwischen verschiedenen Typen von Kaffeemaschinen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Effizienzklasse einen Ausschlag auf der Wahl des Typs der Kaffeemaschine hat. D.h. wer eine Siebträger-Kaffeemaschine möchte, wird kaum wegen der tiefen Effizienzklasse auf eine Kapselmaschine wechseln. Eine Neuskalierung umzusetzen, welche jeweils innerhalb der Typen von Kaffeemaschinen eine breite Spannweite an Effizienzklassen aufzeigt, wäre schwierig umzusetzen und kaum verständlich zu kommunizieren. Ein Grossteil der Kapselmaschinen sowie der Vollautomaten sind in jeweils zwei Effizienzklassen verfügbar. Hinsichtlich der Energieeffizienz ist das Auswahlpektrum für diese meistverkauften Haushaltskaffeemaschinen-Kategorien somit eher begrenzt. Dadurch verringert sich der Informationsgehalt der Energieetikette, um die Kaufentscheidung der Konsumentinnen und Konsumenten zugunsten energieeffizienter Maschinen zu beeinflussen.

Die Energieetikette für Haushaltskaffeemaschinen soll deshalb per 1. Juli 2026 aufgehoben werden. Entsprechend kann die in Artikel 2 Buchstabe c Ziffer 5 VIPaV enthaltende Ausnahmen vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG für die Energieetikette für Haushaltskaffeemaschinen gestrichen werden.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der Stromverbrauch durch Haushaltskaffeemaschinen in der Schweiz insgesamt durch diese Änderung signifikant erhöhen wird. Wesentlich für den Stromverbrauch für Kaffeemaschinen sind die Anforderungen an den Aus-Zustand und den Bereitschaftszustand. Diese sind gemäss EnEV-Anhang 2.1 geregelt und werden wie dargestellt in den kommenden Jahren nochmals verschärft.

¹⁴ Verkaufszahlenbasierte Energieeffizienzanalyse von Elektrogeräten 2024. Jahreswerte 2023, Bundesamt für Energie